



Politische Gemeinde
St. Gallenkappel

WASSERVERSORGUNGSG- REGLEMENT

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde St. Gallenkappel

erlässt

gestützt auf Art. 5, Art. 136 lit. g und Art 193 ff. des Gemeindegesetzes (sGS151.2) vom 23. August 1979 sowie Art. 4 der Gemeindeordnung vom 20. April 1983.

folgendes

WASSERVERSORGUNGS-REGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement ordnet die Abgabe von Trink- und Brauchwasser sowie die Löschwasserversorgung in der politischen Gemeinde St. Gallenkappel.

Rechtsform

Art. 2

Die Wasserversorgung der Gemeinde St. Gallenkappel (nachstehend WV genannt) ist in den Haushalt der Politischen Gemeinde integriert. Sie bildet einen als spezialfinanzierten, eigenwirtschaftlich geführten Verwaltungszweig.

Organe

Art. 3

Organe der WV sind:

- a) Gemeinderat;
- b) Wasserkommission
- c) Brunnenmeister.

a) Gemeinderat

Art. 4

Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a) Erlass und Revision des Reglements der WV unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
- b) Erlass von Tarifen;
- c) Festlegung des Versorgungsgebiets;
- d) Betrieb der WV;
- e) Bestellung der weiteren Organe der WV und Bestimmung ihrer Pflichten, Befugnisse und Besoldung;
- f) Verfügung über die Erhebung von Baukostenbeiträgen;
- g) Rechnungsablage und Voranschlag;
- h) Festlegung der Feuerschutzbeiträge;
- i) Verträge mit anderen Gemeinden oder Organisationen über die Sicherstellung der WV;
- j) Erteilung von Installationsbewilligungen (Art. 28).

b) Wasser- kommission

Art. 5

Die Wasserkommission ist in allen Angelegenheiten der WV zuständig, die nicht in den Geschäftskreis anderer Organe fallen. Insbesondere obliegen der Wasserkommission:

- a) Organisation und administrative Führung der WV;
- b) Planung und Gewährleistung der Versorgungssicherheit;
- c) Erarbeitung von Investitionsprogrammen;
- d) Bewilligung von Anschlüssen an das

Wasserversorgungsnetz;

- e) Veranlagung der Anschlussbeiträge im Rahmen der Tarifbestimmungen;
- f) Bei allen Geschäften, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen, steht der Wasserkommission ein Vorprüfungs- und Antragsrecht zu.

c) Brunnenmeister

Art. 6

¹Der Brunnenmeister ist verantwortlich für das technische Funktionieren der WV. Art und Umfang seines Einsatzes ergeben sich aus dem Pflichtenheft.

²Er erstattet der Wasserkommission laufend Bericht und stellt Anträge. Der Brunnenmeister nimmt an den Sitzungen der Wasserkommission mit beratender Stimme teil.

Abonnenten

Art. 7

Abonnenten sind:

- a) Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet, deren Objekte an die WV angeschlossen sind;
- b) bevollmächtigte Vertreter von Personengemeinschaften (Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reiheneinfamilienhäusern mit zentralem Wasseranschluss usw.), deren Liegenschaften am Versorgungsnetz der WV angeschlossen sind; die Aufteilung der Abgaben unter die einzelnen Mitglieder der Personengemeinschaften obliegt nicht der WV;
- c) Pächter landwirtschaftlicher Liegenschaften, soweit sie von der WV als Abonnenten anerkannt worden sind;
- d) Grossbezüger, mit denen die WV besondere vertragliche Abmachungen trifft.

Abonnementsdauer

Art. 8

¹Das Abonnement beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung durch die WV, bei Handänderungen mit dem Eigentumserwerb (Grundbucheintragung).

²Es ist jederzeit unter Wahrung einer einmonatigen Frist

kündbar, wenn angeschlossene Gebäude eines Eigentümers abgebrochen oder zerstört und nicht wieder aufgebaut werden.

³In allen übrigen Fällen beträgt die Kündigungsfrist ein Jahr.

⁴Vorbehalten bleibt die vertraglich vereinbarte Kündigungsmöglichkeit.

⁵Mit Grossbezüglern, wie gewerbliche und industrielle Betriebe, kann die WV Abonnementsverträge abschliessen, welche auch Bestimmungen über die Kündigung und Tarifierung usw. enthalten.

Anschlussrecht

Art. 9

¹Die Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet können den Anschluss an die WV verlangen. Das Gesuch ist schriftlich mit folgenden Angaben und Unterlagen an die Wasserkommission einzureichen:

- a) Lage und Grösse des anzuschliessenden Grundstücks (mit Katasterplan);
- b) Bauwert sämtlicher auf dem Grundstück gelegener oder zu erstellender Gebäude, für jedes Objekt getrennt (Grundlage: Bauzeitversicherung oder aufgewerteter Neuwert);
- c) Informationen, ob und welche Gewerbe auf dem Grundstück betrieben werden;
- d) Name des Installateurs.

²Für Grundstücke, auf denen mehrere Bauten erstellt werden können, hat der Gesuchsteller einen Gesamtplan einzureichen.

³Die WV erteilt die Anschlussbewilligung, soweit nicht wegen der Lage des Grundstücks oder erheblicher technischer Schwierigkeiten die Erstellung des Anschlusses für sie unzumutbar ist. In solchen Fällen kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vertraglich zur Kostenübernahme verpflichtet.

Lieferpflicht

Art. 10

¹Die WV liefert den Abonnenten genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser.

²Bei Betriebsstörungen, Revisionen, Erstellen neuer Hausanschlüsse und Erweiterungsbauten, höherer Gewalt, Wassermangel, Bränden und in anderen ausserordentlichen Fällen kann die Wasserlieferung eingeschränkt oder unterbrochen werden. Soweit voraussehbar, werden solche Massnahmen den Wasserbezügern rechtzeitig mitgeteilt.

³Sie übernimmt keine Haftung für die Zusammensetzung, Härte, Temperatur oder andere Eigenschaften des Wassers, ebenso nicht für einen bestimmten Leitungsdruck.

⁴Die WV haftet nicht für Schäden, die den Abonnenten durch Einschränkung oder Unterbruch der Wasserabgabe entstehen; sie gewährt auch keine Ermässigung der Wasserbezugsgebühren. Abonnenten mit empfindlichen Einrichtungen haben in eigener Regie und auf eigene Kosten Vorkehrungen zur Verhütung solcher Schäden zu treffen.

⁵Der Wasserbezug für Kühlzwecke, Schwimmbäder, Klimaanlage, Lauf- und Springbrunnen und ähnliche Verbraucher bedarf einer Sonderbewilligung. Diese wird erteilt, sofern die Lieferkapazitäten gegeben sind. Bei Wasserknappheit kann die Wasserkommission die Wasserlieferung einschränken.

Wasserabgabe an Dritte

Art. 11

Die Wasserabgabe von Abonnenten an Dritte ist untersagt.

Duldung von Durchleitungen und andern Anlagen

Art. 12

¹Jeder Grundeigentümer hat Haupt- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der WV nach der Gesetzgebung über den Feuerschutz zu dulden.

²Für Hauptleitungen können mit den betroffenen Grundeigentümern Durchleitungsrechte vereinbart werden.

³Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Die WV kann die dingliche Sicherung durch Eintrag im Grundbuch verlangen.

⁴Entstandener Kulturschaden und betriebliche Beeinträchtigung werden von der WV im ortsüblichen Rahmen vergütet.

II. BAU UND UNTERHALT DER ANLAGEN

Versorgungseigene Anlagen, Leitungstypen

Art. 13

¹Die WV erstellt und unterhält bedürfnisgerecht alle notwendigen Anlagen wie Wassergewinnungs-, Speicherungs-, Förderungs-, Regel- und Netzanlagen.

²Der Gemeinderat kann Private ermächtigen, Leitungen und Anlagen nach genehmigten Plänen zu erstellen. Leistungen der WV richten sich nach Art. 43^{bis}.

³Das Leitungsnetz besteht aus Hauptleitungen und Hausanschlussleitungen.

Löscheinrichtungen

a) öffentl. Anlagen

Art. 14

Der Gemeinderat sorgt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando für die Erstellung, die Erneuerung und den Unterhalt der Löscheinrichtungen der WV.

b) private Anlagen

Art. 15

¹Die WV kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke wie Löschposten und Hydranten gestatten. Die missbräuchliche Benützung solcher Anlagen wird bestraft.

²Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Hausanschluss- leitungen

a) Begriff

Art. 16

¹Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück ab der Hauptleitung bis und mit amtlicher Messstelle (Wasserzähler).

²Das Anschluss-T und der Schieber sind Teil der Hausanschlussleitung, auch wenn sie ausserhalb des eigenen Grundstücks liegen.

b) Erstellung

Art. 17

¹Die Erstellung der Hausanschlussleitung obliegt dem Grundeigentümer. Die WV bestimmt die Art des Anschlusses an die Hauptleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Sie kann Schutzrohre für Abschnitte unter befestigten Plätzen vorschreiben.

²Der Ersteller hat die Hausanschlussleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück ins Gebäude einzuführen und ein Hauptabsperrventil sowie den von der WV zur Verfügung gestellten Wasserzähler einzubauen.

³Der Bauherr muss die Leitung in Absprache mit dem Installateur vor dem Eindecken der WV zur Abnahme, Kontrolle und zur Erhebung der Masse melden. Bei Unterlassung der Meldung werden die Masse auf Kosten des Bauherrn erhoben.

c) Kostentragung

Art. 18

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschluss-T und des Schiebers trägt der Grundeigentümer.

d) Unterhalt

Art. 19

¹Die Hausanschlussleitung wird vom Grundeigentümer unterhalten und ist auch sein Eigentum. Die WV ist befugt, bei Hausanschlussleitungen, die den gestellten Anforderungen nicht mehr entsprechen, eine Neuerstellung zu verlangen.

²Schäden an Hausanschlussleitungen sind unverzüglich beheben zu lassen. Die WV ist berechtigt, die entsprechenden Reparaturen zu verlangen und, sofern der Grundeigentümer der Aufforderung keine Folge leistet, auf seine Kosten ausführen zu lassen, wenn sie die Ersatzvornahme unter Wahrung einer angemessenen Frist angedroht hat.

³ Führt die WV Erneuerungen oder Unterhaltsarbeiten an den Hauptleitungen aus, so ist sie befugt, das Anschluss-T und weitere Teile der Hausanschlussleitung auszuwechseln.

Gruppenanschlüsse

Art. 20

Der Anschluss weiterer Wasserbezüger an eine Hauszuleitung ist zu dulden, soweit deren Leistungsvermögen gross genug ist. Solche Neuabonnenten haben dem Ersteller der bestehenden Leitung einen verhältnismässigen Teil der Baukosten zu vergüten. Über Anstände bei Gruppenanschlüssen vermittelt die WV nach Möglichkeit. Kommt keine Verständigung zustande, so werden die Parteien auf den Zivilprozessweg verwiesen.

Leitungsverlegung

Art. 21

¹Bauvorhaben oder anderweitige Veränderungen, die eine Verlegung von Hauptleitungen sowie von anderen Anlagen der WV erfordern, sind der WV anzuzeigen.

²Die Verlegungskosten für Hausanschlussleitungen gehen zulasten der Verursacher.

Hausinstallationen

a) Begriff

Art. 22

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab amtlichem Wasserzähler sowie Leitungen, die nach dieser Messstelle das angeschlossene Objekt wieder verlassen, wie beispielsweise für Aussenhahnen, Garage, Remise, Scheune, Schwimmbad usw.

b) Erstellung

Art. 23

¹Die Erstellung der Hausinstallationen obliegt dem Grundeigentümer. Die jeweils gültigen Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW)

gelten als verbindlich.

²Der Ersteller der Hausinstallationen hat nach dem Wasserzähler einen Rückflussverhinderer einzubauen. Die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, ist zu unterlassen.

**c) Kostentragung und
Unterhalt**

Art. 24

¹Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallationen trägt der Grundeigentümer.

²Er hat für den Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hahnen, Klosettspülungen usw., sofort ausführen zu lassen.

³Bei Frostgefahr sind die Leitungen zu entleeren. Das Laufenlassen des Wassers zur Verhinderung des Einfrierens ist untersagt.

**d) Periodische
Prüfung**

Art. 25

Die WV ist berechtigt, periodische Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

Wasserzähler

a) Einbau

Art. 26

¹Die WV beschafft die Wasserzähler und bestimmt deren Art, Grösse und Standort.

²Der Grundeigentümer hat einen Teil der Anschaffungs- und Unterhaltskosten für Wasserzähler zu übernehmen, wenn besondere Anforderungen gestellt werden.

³Für ihre Wasserzähler erhebt die WV eine Miete. Der Gemeinderat erlässt den Tarif.

⁴Der Abonnent sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigung. Die Kosten für Reparaturen trägt der Abonnent, wenn der Schaden durch ihn, durch Dritte oder durch höhere Gewalt, namentlich durch Frost, verursacht worden ist.

b) Unterhalt

Art. 27

¹Die WV lässt die Wasserzähler bei Bedarf, in der Regel alle

zehn bis fünfzehn Jahre, revidieren.

²Bei Ausfall des Wasserzählers setzt die WV die Verbrauchsmenge fest. Sie berücksichtigt angemessen die Angaben des Abonnenten und die vorherigen Messresultate.

³Der Abonnent kann die Prüfung des Wasserzählers verlangen, wenn er Ungenauigkeit vermutet. Ergibt die Kontrolle gegenüber der letzten Eichung eine Differenz bis zu 5 %, so gehen die Kosten zu Lasten des Abonnenten.

III. INSTALLATIONEN

Ausführung

Art. 28

a) Bewilligung

¹Die Erstellung und Änderung von Installationen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

²Ausgenommen sind Ersatz und Reparaturen an gebäudeinternen Installationen ab Wasserzähler.

³Die Leitsätze des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) für die Erstellung von Wasserinstallationen sind verbindlich. Ferner sind die Weisungen der WV zu beachten.

⁴Die Bewilligung wird objektbezogen erteilt. Sie ist persönlich und nicht übertragbar.

⁵Der Bewilligungsnehmer muss über einen Fähigkeitsausweis im sanitären Installationsgewerbe oder über einen gleichwertigen Ausweis verfügen.

b) Formalitäten

Art. 29

¹Installationsarbeiten sind der WV rechtzeitig vor deren Ausführung zu melden.

²Jeder Anmeldung sind Planunterlagen beizulegen, in denen die vorgesehenen Installationen mit Angabe der Leitungsdimensionen, der verwendeten Werkstoffe und die Bezeichnung der Apparate aufgeführt sind.

³Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst nach Erteilung der Projektgenehmigung durch die WV begonnen werden. Die Abänderung genehmigter, aber noch nicht ausgeführter Installationen, ist ebenfalls melde- und bewilligungspflichtig.

⁴Der Installateur hat die WV schriftlich über die Beendigung der Arbeiten zu informieren.

Erlöschen der Installationsbewilligung

Art. 30

Die Installationsbewilligung erlischt, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr gegeben sind. Sie kann entzogen werden, wenn der Inhaber einschlägige Bestimmungen des Fachverbands (Art. 28 Abs. 3) oder dieses Reglements sowie die anerkannten Regeln der Technik verletzt.

Garantie

Art. 31

¹Die WV hat das Recht, die Arbeiten der Installationsfirma zu überwachen und die fertige Einrichtung zu prüfen.

²Vorschriftswidrig ausgeführte Anlagen können bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt werden. Die Haftpflicht der Beteiligten richtet sich nach Bundesrecht.

IV. BENÜTZUNG DER ANLAGEN

Anlagen der WV

Art. 32

Die der WV gehörenden Einrichtungen, wie Hauptleitungen, Schieber usw. werden ausschliesslich durch die Beauftragten der WV, die Hydranten ausserdem durch die Feuerwehr, bedient.

Hydranten

Art. 33

¹Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

²Die WV kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

³Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt. Die missbräuchliche Benützung öffentlicher und privater Löscheinrichtungen wird bestraft.

Hydranten-Verletzung

Art. 34

Bauvorhaben, welche eine Versetzung von Hydranten zur Folge haben, sind der WV anzuzeigen. Art. 21 findet sachgemäss Anwendung.

Öffentliche Brunnen

Art. 35

¹Die WV besorgt den Unterhalt und die Reinigung der im Eigentum der Gemeinde stehenden öffentlichen Brunnen.

²Die WV regelt den Wasserzulauf.

Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Art. 36

Unzulässig sind insbesondere:

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- f) das Entfernen von Plomben;
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;
- h) die Behinderung des Zugangs zu Hydranten durch Materialdepots, Zäune, Pflanzen, Fahrzeuge usw.;
- i) das Aufschütten oder Abtragen des Terrains im Bereich von Wasserleitungen, ohne Zustimmung der WV;
- j) das Überbauen von Leitungsanlagen oder das Überpflanzen mit Bäumen.

Anzeigepflicht bei Störungen

Art. 37

Störungen, Schäden und Geräusche an Wasserzählern und anderen Anlagen sind der WV sofort zu melden.

Meldepflicht des Abonnenten

Art. 38

Der Abonnent hat Änderungen im Wasserbezug, namentlich die Einstellung oder eine bedeutende Mehrung des Wasserbezugs zu melden.

V. FINANZIELLES

Einnahmen

Art. 39

Die erforderlichen Einnahmen werden nach Massgabe der vom Gemeinderat erlassenen Tarife und des vorliegenden Reglements gedeckt durch:

- a) Baukostenbeiträge (Art. 42 – 45);
- b) Anschlussbeiträge (Art. 46 – 51);
- c) Feuerschutzbeiträge (Art. 52 – 56);
- d) Wasserzinse (Verkaufspreise, Grund- und Konsumgebühren, Art. 57 – 58);
- e) Feuerschutzbeiträge (Art. 59);
- f) Wasserzählermieten;
- g) Subventionen.

Steuern und Abgaben

Art. 40

¹Die WV verrechnet die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer in vollem Umfange weiter.

²Die gestützt auf dieses Reglement erhobenen Beiträge und Gebühren enthalten die Mehrwertsteuer.

Tarifgrundsatz

Art. 41

Die Gebühren und Beiträge sind so anzusetzen, dass die

jährlichen Betriebskosten gedeckt werden und eine angemessene Tilgung der Schulden möglich ist. Betriebsüberschüsse sind zur zusätzlichen Schuldentilgung zu verwenden.

Baukostenbeiträge

a) Basisanlagen

Art. 42

An den Bau von Basisanlagen wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel-, Förder- und Transportanlagen können Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a) von Eigentümern angeschlossener oder dem Feuerschutz unterstellter Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert werden;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit ganze Gebiete neu erschlossen werden;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von 20 Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

b) Erschliessungen

Art. 43

An den Bau von Hauptleitungen können von den Eigentümern anzuschliessender oder dem Feuerschutz zu unterstellender Liegenschaften Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a) bei der Erschliessung von Bauland;
- b) bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird;
- c) an bestehende Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Erschliessung grösser dimensioniert wurden;

- d) soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen.

Art. 43^{bis}

¹Wenn Leitungen und andere Anlagen durch Dritte auf deren Kosten erstellt werden, kann die WV folgende Leistungen erbringen:

- a) Projektierungskosten;
- b) Kosten Mehrkalibrierung;
- c) Anteilmässige Beiträge der GVA;
- d) ausserordentliche Beiträge.

²Wenn Beiträge gezahlt werden, bestimmt die WV die Modalitäten (Submission usw.).

c) Berechnungsgrundlagen

Art. 44

¹Der Baukostenbeitrag für Basisanlagen gemäss Art. 42 wird vertraglich festgelegt. Bei der Berechnung sind insbesondere die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Wasserversorgung (öffentliches Interesse) sowie die Sondervorteile für den Grundeigentümer zu berücksichtigen. Der Baukostenbeitrag darf höchstens 40 Prozent der effektiven Baukosten betragen.

²Bei Erschliessungen gemäss Art. 43 haben die Grundeigentümer die Kosten abzüglich allfälliger Subventionen zu tragen.

f) Subventionsrückforderungen

Art. 45

Werden Bundes-, Staats- und andere Beiträge von der WV zurückgefordert, so ist die WV berechtigt, vom Grundeigentümer, der die Rückerstattungspflicht auslöst, den anteilmässigen Beitrag zu erheben.

Anschlussbeiträge

a) Grundsatz

Art. 46

¹Der Grundeigentümer hat für Objekte, die dem Verteilnetz der WV angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.

²Er hat für Objekte, die nicht dem Verteilnetz der WV angeschlossen werden, den einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sie:

- a) am angeschlossenen Objekt angebaut sind;
- b) mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m vom angeschlossenen Objekt entfernt sind.

³Der Anschlussbeitrag wird auch für Ersatzbauten sowie für Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergleichen erhoben.

⁴Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Zuschlag gemäss Art. 48.

⁵Bei Nicht- oder Teilrealisation eines Projekts wird der Anschlussbeitrag zurückerstattet; es werden jedoch sämtliche Aufwendungen für technische Prüfungen, Kontrollen, Abnahmen, Bewilligungen usw. nach effektivem Aufwand belastet.

b) Grundbeitrag

Art. 47

Der Grundbeitrag wird für jeden Neuanschluss eines Objekts mit eigener Zuleitung erhoben. Die Höhe beträgt Fr. 350.00.

c) Gebäudezuschlag

Art. 48

Der Gebäudezuschlag beträgt $\frac{2}{3}$ Prozent des Neuwertes.

**e) Umbauten,
Sanierungen,
Erweiterungen und
dergleichen**

Art. 49

¹Wird ein bereits der WV angeschlossenes Gebäude umgebaut, saniert, erweitert oder sonst wie umgestaltet, so wird der Anschlussbeitrag gem. Art. 48 auf die Fr. 50'000.-- übersteigende Wertvermehrung (vom Neuwert) erhoben.

²Die taxpflichtige Wertvermehrung ergibt sich aus der Differenz zwischen der neuen amtlichen Neuwertschätzung einerseits und der alten aufgewerteten amtlichen Neuwertschätzung andererseits, in jedem Fall reduziert um den Freibetrag.

f) Neubauten und

Art. 50

Ersatzbauten

¹Für Neu-, Um- und Ersatzbauten wird der Anschlussbeitrag aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch im Voraus ermittelt. Dieser Betrag wird mit der formellen Rechtskraft der Bau- oder Anschlussbewilligung zu 90 Prozent zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des Anschlussobjekts wird der Anschlussbeitrag definitiv festgesetzt und abgerechnet.

²Werden weitere Objekte an eine bestehende Hausanschlussleitung angeschlossen, so beschränkt sich der Anschlussbeitrag auf den Gebäudezuschlag gemäss Art. 48.

³Wird ein angeschlossenes Objekt abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so ist der Anschlussbeitrag für die Differenz zwischen den aufgewerteten Neuwerten der alten und neuen Gebäude zu entrichten.

Vorbehalt von Baukostenbeiträgen

Art. 51

Der Anschlussbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.

Feuerschutz-einkaufsbeitrag

a) Grundsatz

Art. 52

Der Grundeigentümer hat für Objekte, die nur in den Feuerschutz der WV gelangen, ohne an ihr Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzeinkaufsbeitrag zu entrichten.

b) Ansatz

Art. 53

Für Objekte, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 250 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzeinkaufsbetrag 50 Prozent der Summe von Grundbeitrag und Gebäudezuschlag gemäss Art. 47 und 48.

c) Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergleichen

Art. 54

Art. 49 und Art. 53 finden sachgemäss Anwendung.

d) Anschluss an die WV

Art. 55

Wird ein Objekt, für welches ein Feuerschutzzeinkaufsbeitrag entrichtet wurde, später an das Verteilnetz der WV angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages angerechnet.

**Kostspielige Lösch-
wasservorrichtungen**

Art. 56

Für Beiträge Privater an Wasserversorgungsanlagen ist die Gesetzgebung über den Feuerschutz anzuwenden.

**Gebühr für den
Wasserbezug**

a) Grundsatz

Art. 57

¹Der Abonnent hat für den Wasserbezug eine Gebühr (Wasserzins) zu entrichten.

Sie setzt sich zusammen aus:

- a) einer jährlichen Grundgebühr je Wasserzähler;
- b) einem jährlichen Gebäudezuschlag in Promille des aufgewerteten Neuwertes des Objekts;
- c) einer Konsumgebühr je bezogenem m³ Wasser.

²Die WV kann in besonderen Fällen auf den Einbau von Wasserzählern verzichten. Sie setzt in solchen Fällen die Pauschalansätze fest.

³Für Grossbezüger kann die WV besondere Ansätze festlegen.

**b) Festsetzung des
Gebührentarifs**

Art. 58

Der Gebührentarif wird auf Antrag der Wasserkommission vom Gemeinderat erlassen. Er berücksichtigt den Finanzbedarf der WV.

**Jährliche
Feuerschutzbeiträge**

Art. 59

Der Grundeigentümer hat für Objekte, die im Feuerschutz der WV stehen und nicht der WV angeschlossen sind, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag in der Höhe von 0.3 Promille des aufgewerteten Neuwertes eines Objektes zu entrichten.

Bei einer Entfernung von 250 bis 500 m von einem Hydranten wird der Ansatz auf fünfzig Prozent herabgesetzt.

Befristete Anschlüsse an die Wasserversorgung

Art. 60

¹Wird ein Objekt auf befristete Dauer an die WV angeschlossen, so ist der Wasserbezug nach Messung via Wasserzähler zu verrechnen.

²Der Wasserbezüger hat eine Miete, eine Konsumgebühr sowie den Aufwand des Brunnenmeisters (Installation, Ablesen, Demontage usw.) gemäss Gebührentarif zu entrichten.

³Für Wasserzähler, die besonderen Anforderungen zu genügen haben, setzt die WV eine angemessene gesonderte Miete fest.

Rechnungswesen

Art. 61

¹Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Wasserversorgungsanlagen werden über eine Spezialfinanzierung gedeckt.

²Die Finanzverwaltung erlässt die Verfügungen über die in diesem Reglement vorgesehenen Beiträge und Gebühren.

Zahlungsverfahren

Art. 62

¹Der Gemeinderat bestimmt den Rechnungstermin. Bei Rechnungen, die auf das Fälligkeitsdatum nicht beglichen werden, können Mahngebühren sowie Verzugszinsen belastet werden.

²Die WV kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezugs stellen. Sie ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen (Depots) für künftige Wasserbezüge zu verlangen.

Reserven

Art. 63

Nach Tilgung der Schulden ist eine angemessene, zweckgebundene Erneuerungsreserve zu bilden.

VI. RECHTSSCHUTZ, VERWALTUNGSZWANG UND STRAFEN

Rechtsschutz

Art. 64

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).

Strafbestimmungen

Art. 65

¹Wer gegen Vorschriften dieses Reglements verstösst, wird mit Busse bestraft.

²In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

³Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz (sGS 962.1).

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 66

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren und der Genehmigung durch das zuständige Departement auf den 1. Februar 2009 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

Art. 67

¹Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Geschäfte sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

²Beiträge und Gebühren, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen der Korporationsreglemente abzurechnen.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 68

Die nachfolgend aufgeführten Reglemente werden auf den Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit dieses Reglementes durch das zuständige Departement aufgehoben:

- Korporationsordnung und Wasserreglement der Wasserversorgungskorporation St. Gallenkappel vom

- 19. Nov. 1986;
- Korporationsordnung und Reglement der Wasserkorporation Rüeterswil-Widen vom 14. Mai 1991
- Korporationsordnung und Wasserreglement der Wasserkorporation Walde vom 1. Sept. 1989.

8735 St. Gallenkappel, 10. November 2008

GEMEINDERAT ST. GALLENKAPPEL
Gemeindepräsident:

Heribert Hubatka

Gemeindeschreiber:

Ignaz Gmür

Fakultatives Referendum

Vom 17. November 2008 bis 16. Dezember 2008

Während dieser Frist ist das fakultative Referendum nicht ergriffen worden.

Departementale Genehmigung

Im Namen des Finanzdepartements
genehmigt am: 9. Januar 2009

**GEBÄUDEVERSICHERUNGSANSTALT
DES KANTONS ST. GALLEN**

Der Direktor:

Renato Resegatti